

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Hansestadt Stade (ParkGO)

Aufgrund § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, 249), in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben und Beschränkungen vorgenommen.

(2) Während der Zeiträume

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Samstag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

gelten folgende Parkgebühren:

ab 16. Minute je angefangene 15 Minuten 0,50 Euro.

Abweichend hiervon betragen die Gebühren auf den Parkplätzen Hospitalstraße und Stadeum je

- | | |
|--------------------------|-------------|
| - angefangene 60 Minuten | 0,25 Euro |
| - Tageskarte | 2,00 Euro |
| - Wochenkarte | 6,00 Euro |
| - Monatskarte | 15,00 Euro |
| - Jahreskarte | 120,00 Euro |

(3) Die Höchstparkdauer wird auf 3 Stunden begrenzt. Die Begrenzung gilt nicht auf den Parkplätzen Hospitalstraße und Stadeum.

§ 2

Die Parkgebührenordnung tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung vom 27. September 2017.

Stade, den 22.06.2021

H a n s e s t a d t S t a d e

L.S.

gez. Sönke Hartlef
Bürgermeister